

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. – zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002, 1003)

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§ 12, § 13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

an die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV)

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGKV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 5,00 €
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 25,00 €

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.